

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften

Vom 21. Mai 2002

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Universitätsgesetz (UG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Ingenieurwissenschaften in seiner Sitzung am 16. Mai 2002 die nachstehenden Änderungssatzungen beschlossen. Der Rektor der Universität Ulm hat am 21. Mai 2002 gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 UG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 3. September 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 9 S. 129 - 175 vom 3. September 2001) wird wie folgt geändert:

1. § 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge im Diplom wird wie folgt geändert:
 - a. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte in Klammern ersatzlos gestrichen; In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "in den Anlagen" gestrichen und durch "in den Studienplänen der jeweils gültigen Fassung" ersetzt.
 - b. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "in den Anlagen" gestrichen und durch die Worte "in den Studienplänen der jeweils gültigen Fassung" ersetzt.
 - c. In § 4 Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "in den Anlagen" gestrichen und durch die Worte "in den Studienplänen der jeweils gültigen Fassung" ersetzt.
2. § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge im Diplom wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 4 Nr. 7 werden nach dem Wort "entscheidet" die Worte "in fachlicher Hinsicht" eingefügt.
3. § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge im Diplom wird wie folgt geändert:
 - a. In § 6 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte "von schriftlichen Fach bzw. Teilfachprüfungen und" ersatzlos gestrichen.
 - b. In § 6 Absatz 3 wird an Satz 1 ein Satz 2 neu angefügt:

"Bei Prüfungen in Fächern, welche von anderen Fakultäten angeboten und geprüft werden, gelten für Beisitzer die Voraussetzungen, welche die Studien- und Prüfungsordnungen für die jeweiligen Diplom- bzw. Masterstudiengänge dieser Fakultäten bestimmen."
4. § 17 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge im Diplom wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 2 Satz 3 wird neu gefasst:

"Die Art der Prüfung (schriftlich oder mündlich), Prüfungsort und bei schriftlichen Prüfungen deren Dauer sowie die zugelassenen Hilfsmittel werden mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben."

5. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) § 25 Absatz 3 Satz 1 "Der Kandidat muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Vorliegen der Bescheinigung gemäß § 21 Absatz 3 die Diplomarbeit beginnen oder den Antrag auf Zuteilung des Themas der Diplomarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen" wird ersatzlos gestrichen.
 - b) In § 25 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort "rechtzeitig" gestrichen.
 - c) In § 25 Absatz 3 werden die Sätze 5 und 6 "Hat ein Kandidat den Antrag auf Zuteilung des Themas nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten gestellt, gilt die Diplomarbeit als „nicht bestanden,, (5,0), es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss" ersatzlos gestrichen.
 - d) In § 26 Absatz 6 Satz 4 wird der zweite Halbsatz "wobei bezüglich der Fristen auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bewertung mit „nicht ausreichend,, abzustellen ist" ersatzlos gestrichen.
6. § 38 der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik wird wie folgt geändert:
In § 38 nach dem zweiten Spiegelstrich wird das Wort "oder" eingefügt; in § 38 dritter Spiegelstrich wird nach dem Wort "und" das Wort "Physik" eingefügt.
7. § 38 der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informationstechnologie wird wie folgt geändert:
In § 38 nach dem zweiten Spiegelstrich wird das Wort "oder" eingefügt.
8. § 39 der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik wird wie folgt neu gefasst:
"Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:
(Prüfungsdauer in Minuten im Falle einer schriftlichen Prüfung)

An Teilfachprüfungen sind zu erbringen

für die Fachprüfung Elektrotechnik:	
Allgemeine Elektrotechnik I und II	180
Elektromagnetische Felder und Wellen	180
Halbleiterbauelemente	120
Elektronische Schaltungen	120
für die Fachprüfung Allgemeine Ingenieurwissenschaften:	
Einführung Werkstoffe	90
Technische Mechanik	120
Einführung Energietechnik	120
für die Fachprüfung Informationstechnik:	
Signale und Systeme	180
Informatik für Ingenieure I	120
für die Fachprüfung Mathematik:	
Höhere Mathematik I und II	180
Höhere Mathematik III	180
für die Fachprüfung Physik:	
Physik I	120

Physik II	120
Quantenphysik	120

Für die Teilprüfung Höhere Mathematik I und II ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Höhere Mathematik I oder II nachzuweisen (Leistungsnachweise)."

9. § 39 der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informationstechnologie wird wie folgt neu gefasst:

"Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:
(Prüfungsdauer in Minuten im Falle einer schriftlichen Prüfung)

An Teilfachprüfungen sind zu erbringen

für die Fachprüfung Elektrotechnik:

Allgemeine Elektrotechnik I und II	180
Elektronische Schaltungen	120

für die Fachprüfung Informationstechnik:

Praktische Informatik I und II	180
Mediale Informatik	120
Signale und Systeme	180
Einf. Rechnernetze	90
Benutzerschnittstellen	90

für die Fachprüfung Mathematik:

Höhere Mathematik I und II	180
Höhere Mathematik III	180

für die Fachprüfung Physik:

Physik I	120
----------	-----

Für die Fachprüfung Allgemeine Betriebswirtschaftslehre:

Allg. Betriebswirtschaftslehre I	120
Allg. Betriebswirtschaftslehre II	120

Für die Teilprüfung Höhere Mathematik I und II ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Höhere Mathematik I oder II nachzuweisen (Leistungsnachweis)."

10. § 40 der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik wird wie folgt geändert:

In § 40 Absatz 2 Aufzählungspunkt 3 werden die Worte "Praktikum Programmieren" durch die Worte "Informatik für Ingenieure II" ersetzt.

11. § 41 der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik wird wie folgt geändert:

- In § 41 Absatz 1 Satz 1 erster Spiegelstrich werden die Worte "mindestens 8 SWS" gestrichen.
- In § 41 Absatz 1 Satz 1 zweiter Spiegelstrich wird das Wort "13" durch das Wort "15" ersetzt und werden die Worte "mindestens 43 SWS" gestrichen.
- In § 41 Absatz 1 Satz 1 dritter Spiegelstrich werden die Worte "eine Teilfachprüfung" durch die Worte "zwei Teilfachprüfungen" ersetzt und werden die Worte "mindestens 8 SWS" gestrichen.

- d. In § 41 Absatz 1 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden die Worte "16 SWS" gestrichen.
 - e. In § 41 Absatz 1 Satz 2 dritter Spiegelstrich werden die Worte "2 SWS" gestrichen.
12. § 41 der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informationstechnologie wird wie folgt geändert:
- a. In § 41 Absatz 1 Satz 1 erster Spiegelstrich werden die Worte "mindestens 8 SWS" gestrichen.
 - b. In § 41 Absatz 1 Satz 1 zweiter Spiegelstrich werden die Worte "mindestens 19 SWS" gestrichen.
 - c. In § 41 Absatz 1 Satz 1 dritter Spiegelstrich werden die Worte "mindestens 12 SWS" gestrichen.
 - d. In § 41 Absatz 1 Satz 1 vierter Spiegelstrich werden die Worte "mindestens 10 SWS" gestrichen.
 - e. In § 41 Absatz 1 Satz 1 fünfter Spiegelstrich werden die Worte "mindestens 10 SWS" gestrichen.
 - f. In § 41 Absatz 1 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden die Worte "4 SWS" gestrichen.
 - g. In § 41 Absatz 1 Satz 2 dritter Spiegelstrich werden die Worte "12 SWS" gestrichen.
 - h. In § 41 Absatz 1 Satz 2 vierter Spiegelstrich werden die Worte "2 SWS" gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 21. Mai 2002

gez.
(Professor Dr. H. Wolff)
- Rektor -